

Dr. Joachim Steinbrück, 29. Januar 2019

Digitale Barrierefreiheit als soziales Teilhaberecht

1. Mit dem SGB IX des Jahres 2001 und mit dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) des Bundes, das im Mai 2002 in Kraft getreten ist, ist in der deutschen Behindertenpolitik ein Paradigmenwechsel eingeleitet worden weg von einer eher an dem Gedanken der Fürsorge orientierten Politik hin zu einer an der gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen ausgerichteten Politik. Diese Entwicklung geht zurück auf die Einfügung des Art. 3 Abs. 3 Satz zwei GG, der die Benachteiligung behinderter Menschen wegen einer Behinderung verbietet. Eine vergleichbare Regelung ist in Art. 2 der bremischen Landesverfassung zu finden, der aber darüber hinaus regelt, dass der Staat die gleichwertige Teilnahme behinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft fördert. Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Gesetzeskraft erlangt hat, hat sich Deutschland dazu verpflichtet, Maßnahmen auf allen Ebenen staatlichen Handelns zu ergreifen, um die volle wirksame gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe behinderter Menschen zu gewährleisten.
2. Behinderung entsteht nach dem Verständnis der UN-BRK dabei aus der Wechselwirkung von Menschen mit körperlichen, geistigen, seelischen oder Sinnesbeeinträchtigungen und umwelt- sowie einstellungsbedingten Barrieren ("Behindert ist man nicht, behindert wird man"). Auf diesem Verständnis beruht auch die gesetzliche Definition von Behinderung in § 3 BGG, § 4 BremBGG und § 2 Abs. 1 SGB IX, wobei sie um das Merkmal "langfristig" (voraussichtlich länger als sechs Monate) erweitert wurde.
3. Um eine wirksame und gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen zu erreichen, setzen die UN-BRK mit den Maßnahmen, die sie von den Vertragsstaaten verlangt, sowie die Behindertengleichstellungsgesetze an der Beseitigung der einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an. Das gleiche gilt für die von der EU bisher ergriffenen Maßnahmen, die die UN-BRK ebenfalls ratifiziert hat. Beispielhaft kann insoweit die EU-Richtlinie

2016/2102 zur Barrierefreiheit von Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen genannt werden, die bis zum 23.09.2018 in Deutschland hätte umgesetzt sein müssen. In Bremen ist die Umsetzung der Richtlinie mit dem neuen BremBGG erfolgt, das am 19.12.2018 in Kraft getreten ist.

4. Nach der gesetzlichen Definition sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig. Umgangssprachlich lässt sich Barrierefreiheit – zumindest bezogen auf bauliche Barrieren – mit „rankommen, reinkommen und klarkommen“ beschreiben
5. Nach Art. 9 der UN-Behindertenrechtskonvention sind die Vertragsstaaten verpflichtet,, geeignete Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Die UN-Behindertenrechtskonvention hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit ihrer Ratifizierung und ihren in Kraft treten in Deutschland Gesetzeskraft erlangt und ist auf allen Ebenen staatlichen Handelns zu berücksichtigen.
6. Die fortschreitende Digitalisierung ist auch für behinderte Menschen von großer Bedeutung: Einerseits eröffnet sie neue Möglichkeiten der Teilhabe, Kommunikation sowie der Zugänglichkeit von Informationen, andererseits birgt sie aber auch die Gefahr der Entstehung neuer Barrieren.
 - a. Werden informationstechnische Systeme barrierefrei, d.h. so gestaltet, dass sie auch von behinderten Menschen – möglicherweise mit Hilfe assistiver Technologien wie z.B. von Screenreadern (Bildschirmleseprogrammen) – genutzt werden können, eröffnet die Digitalisierung neue Chancen der Teilhabe. Blinde und sehbehinderte Personen können gleichberechtigt mit anderen lernen und arbeiten und Tätigkeiten ausüben, für die sie bisher auf die Unterstützung von Assistenzkräften

angewiesen waren, die Kommunikation mit hörbeeinträchtigten Menschen wird leichter und vieles mehr.

- b. Werden informationstechnische Systeme hingegen nicht barrierefrei gestaltet, entstehen neue ausgrenzende und damit behinderte Menschen benachteiligende Strukturen: In einer digitalisierten Arbeitswelt können blinde und sehbehinderte Personen oder auch Menschen mit anderen Behinderungen, die auf eine barrierefreie IT angewiesen sind, nicht mehr sinnvoll beschäftigt werden.
7. Aktuell findet – gesamtgesellschaftlich betrachtet – beides statt: So sind staatliche Stellen aufgrund der Behindertengleichstellungsgesetze des Bundes sowie der Länder bereits seit Längerem dazu verpflichtet, ihre Internetauftritte barrierefrei zu gestalten. In einigen Bundesländern galt diese Verpflichtung bisher jedoch nicht für Kommunen. Eine Änderung ergibt sich durch die EU-Richtlinie 2016/2102 über die Barrierefreiheit von Webseiten und mobilen Anwendungen, die für alle öffentlichen Stellen in den EU-Mitgliedsstaaten gilt und die bis zum 23.09.2018 in Deutschland hätte umgesetzt sein müssen. Problematischer sind dem gegenüber, die innerhalb von Verwaltung eingesetzten informationstechnischen Systeme wie Dokumentenmanagementsysteme und spezielle Programme zur Vorgangsbearbeitung, die häufig nicht oder noch nicht barrierefrei sind. Im BremBGG sowie im BremEGovG finden sich – ebenso wie im BGG des Bundes – Regelungen, die auf eine schrittweise Herstellung der Barrierefreiheit auch dieser Systeme abzielen. Konkrete Fristen werden in den beiden bremischen Gesetzen – anders als im BGG – jedoch nicht genannt.

Im Bereich des Privatrechts fehlt es bisher an gesetzlichen Regelungen, die Unternehmen zur Barrierefreiheit ihrer informationstechnischen Systeme und ihrer digital gesteuerten Verbrauchsgüter verpflichten. Smartphones verfügen inzwischen zwar über integrierte Accessibility Tools (Screenreader, Vergrößerungssoftware, visuelle Signale für hörbehinderte Menschen etc.), andererseits sind Internetseiten und mobile Anwendungen Privater sowie Gebrauchsgüter wie Waschmaschinen, Receiver, Heizungsanlagen etc. nicht barrierefrei bedienbar und nutzbar.

8. Bei der Schaffung gleichberechtigter und barrierefreier Zugänge zu informationstechnischen Systemen ist die Unterschiedlichkeit von Menschen mit Beeinträchtigungen zu beachten. Für Viele ist eine gut verständliche Sprache sehr wichtig, weil für sie das häufig verwendete Amts- und Juristendeutsch schon eine Zugangsbarriere darstellt. Andere sind wegen ihrer Lernschwierigkeiten auf „leichte Sprache“ angewiesen, die besonders einfach ist und sich an den Regeln des Netzwerks leichte Sprache orientiert. Für Menschen mit Leseschwierigkeit, aber auch für sehbeeinträchtigte Personen sind auf Internetseiten implementierte Vorlesefunktionen von Bedeutung ebenso wie für Gehörlose, für die die Schriftsprache eine Art Fremdsprache ist, Gebärdensprachvideos. Ältere Menschen nutzen das Internet und digitale Medien sehr viel seltener als jüngere. Auch haben nicht alle Menschen mit Beeinträchtigung einen Zugang zum Internet und zu digitalen Medien. So wandten sich vor einigen Jahren Mitarbeiter der Werkstatt Bremen Martinshof an den Landesbehindertenbeauftragten, weil es Ihnen nicht mehr möglich war, Termine mit dem Gesundheitsamt für die obligatorische Hygienebelehrung zu vereinbaren. Dies war nur noch per Internet möglich, zu dem die betroffenen Werkstattbeschäftigten jedoch keinen Zugang hatten.

Deshalb sind neben den digitalen Zugang zur Verwaltung auch andere Zugangswege offen zu halten. Ein positives Beispiel für einen einfachen Zugang ist das Bürgertelefon.

Fazit:

Voraussetzung für eine wirksame gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe behinderter Menschen ist auch die Barrierefreiheit informationstechnischer Systeme im öffentlichen sowie im privaten Sektor. Öffentliche Stellen sind gehalten, die sich aus dem BremBGG sowie dem BremEGovG ergebenden Verpflichtungen zur Barrierefreiheit konsequent umzusetzen und weiter zu entwickeln.

Für privatrechtlich organisierte Unternehmen sind entsprechende rechtliche Regelungen erst zu schaffen, um für behinderte Menschen auch in einer digitaler werdenden Gesellschaft einen barrierefreien Zugang zu Dienstleistungen und Gebrauchsgütern zu gewährleisten.